

**DE**

**REM 1/99**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 09.06.1999

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 09-06-1999**

**zur Feststellung, daß der Erlaß von Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall  
gerechtfertigt ist**

**(vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vorgelegter  
Antrag)**

**(Bezug REM 1/99)**

## **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 09-06-1999**

**zur Feststellung, daß der Erlaß von Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall  
gerechtfertigt ist**

**(vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vorgelegter  
Antrag)**

**(Bezug REM 1/99)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993<sup>3</sup> mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 502/1999<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 20. Januar 1999 eingegangenen Schreiben vom 16. Dezember 1998 hat das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland beantragt, die Kommission möge nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entscheiden, ob der Erlaß der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

Ein Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, nachstehend bezeichnet als "der Beteiligte", importierte im Rahmen von Zollkontingenten Käse (Juli 1994 bis Dezember 1997) und Butter (Juli 1995 bis Dezember 1997) aus Neuseeland.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 der Kommission vom 14. September 1981 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie für die Vorausfestsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse<sup>5</sup> und der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission vom 1. Juli 1982 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse<sup>6</sup> war der Zugang zum Zollkontingent für Käseeinfuhren aus Neuseeland in der Zeit von Juli 1994 bis Juni 1995 von der Vorlage einer von den zuständigen neuseeländischen Behörden ausgestellten Bescheinigung IMA 1 sowie einer von der zuständigen Interventionsstelle im Vereinigten Königreich ausgestellten Einfuhrlizenz abhängig.

Ab dem 1. Juli 1995 war der Zugang zu den Zollkontingenten für Käse- und Buttereinfuhren aus Neuseeland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 der Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente<sup>7</sup> von der Vorlage einer von den zuständigen neuseeländischen Behörden erteilten Bescheinigung IMA 1 und einer von der zuständigen Interventionsstelle im Vereinigten Königreich erteilten Einfuhrlizenz abhängig.

Diese Einfuhrlizenz wird nur auf Vorlage einer gültigen Bescheinigung IMA 1 ausgestellt, die bestätigt, daß die Butter und der Käse die Voraussetzungen für die Präferenzzollbehandlung erfüllen. Die Einfuhrlizenz ist vom Ausstellungsdatum bis zum Ende des zweiten darauffolgenden Monats bzw. seit dem 21. April 1996 bis zum Ende des darauffolgenden dritten Monats gültig.

---

<sup>4</sup> ABl. L 65 vom 12.3.1999, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L272 vom 26.9.1981, S. 19.

<sup>6</sup> ABl. L 196 vom 5.7.1982, S. 1.

<sup>7</sup> ABl. L 151 vom 1.7.1995, S. 12.

Der Beteiligte war im Zusammenhang mit dem von ihm betriebenen Zollager zur Anwendung eines vereinfachten Zollverfahrens ermächtigt. Danach nahm er die Anmeldung der Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durch Anschreibung in der Buchführung vor und faßte diese Angaben jeden Monat in einer ergänzenden Anmeldung zusammen.

In der Praxis beantragte der Beteiligte bei der Interventionsstelle die Einfuhrlizenz, sobald ihm bekannt war, welche Gesamtmengen in dem betreffenden Monat in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden sollten; dies war normalerweise Mitte des Monats der Fall.

Die Einfuhrlizenz und die Bescheinigungen IMA 1 wurden dem Zoll des Vereinigten Königreichs zusammen mit der ergänzenden Anmeldung am Ende jedes Monats vorgelegt.

Bei einer Betriebsprüfung stellten die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs fest, daß der Beteiligte infolge dieser Vorgehensweise vom Zeitpunkt der Anschreibung der Waren in seiner Buchführung bis zum Ende der jeweiligen Monatsfrist keine gültigen Einfuhrlizenzen für die in der ersten Monatshälfte vorgenommenen Überführungen in den zollrechtlich freien Verkehr vorlegen konnte.

Sie stellten fest, daß auf diese Weise durch die von Juli 1994 bis Dezember 1997 vorgenommenen Überführungen von Käse und Butter in den zollrechtlich freien Verkehr eine Zollschuld in Höhe von XXXXX entstanden war, die Gegenstand des vorliegenden Antrags auf Erlaß ist.

Der Beteiligte hat bestätigt, daß er die der Kommission von den Behörden des Vereinigten Königreichs übermittelten Akten zur Kenntnis genommen und ihnen nichts hinzuzusetzen habe. Außerdem erläuterte er den Behörden des Vereinigten Königreichs seinen Standpunkt in einer Akte, die diese der Kommission mit Schreiben vom 16. Dezember 1998 übermittelt haben.

Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 4. Mai 1999 eine Sachverständigengruppe aus den Vertretern der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, zur Prüfung dieses Falls zusammen.

Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben auch in anderen als den Fällen nach den Artikeln 236, 237 und 238 der genannten Verordnung erstattet oder erlassen werden, sofern diese auf Umstände zurückzuführen sind, die weder fahrlässiges Handeln noch betrügerische Absicht auf seiten des Beteiligten erkennen lassen.

Der Beteiligte beantragte die Einfuhrlizenz erst, wenn er wußte, welche Warenmengen er während des betreffenden Monats insgesamt in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen hatte; dies war in der Regel Mitte des Monats der Fall.

Zu Beginn jedes Monats wurde in einer gewissen Anzahl von Vorgängen Käse und Butter unter Gewährung der Präferenzzollbehandlung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, ohne daß der Beteiligte über eine Einfuhrlizenz verfügte.

Ohne eine solche Einfuhrlizenz konnte die Präferenzzollbehandlung jedoch nicht gewährt werden, sondern bei jeder zu Beginn des Monats ohne Einfuhrlizenz erfolgten Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist die entsprechende Zollschuld entstanden.

Am Ende jedes Monats verfügte der Beteiligte jedoch stets über diese Einfuhrlizenz, die den Zollbehörden zusammen mit der ergänzenden Zollanmeldung und einem oder mehreren Bescheinigungen IMA 1 vorgelegt wurde.

Die innerhalb jedes Monats in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Käse- und Buttermengen, für die die Präferenzzollbehandlung in Anspruch genommen wurde, stimmten stets mit den Mengenangaben auf den am jeweiligen Monatsende vorgelegten Einfuhrlizenzen überein.

Die im Rahmen der einschlägigen Zollkontingente zulässigen Einfuhrmengen wurden also nicht überschritten.

Aus diesen Gründen wurden die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch diesen Fall nicht geschädigt.

Außerdem geht aus dem Briefwechsel zwischen dem Beteiligten einerseits und den Zollbehörden sowie der zuständigen Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs andererseits hervor, daß hier ein Mißverständnis vorliegt. Die Zollbehörden des Vereinigten Königreichs waren der Auffassung, daß der Beteiligte sie nicht ausdrücklich über seine Vorgehensweise zur Erlangung der Einfuhrlizenzen informiert hatte; der Beteiligte dagegen faßte verschiedene Schreiben als Bestätigung der Richtigkeit seines Verfahrens zur Vorlage der Einfuhrlizenzen, das einen mehrtägigen Zeitunterschied umfassen konnte, auf.

Da die Einfuhrlizenzen mit dem jeweiligen Gültigkeitsdatum den zuständigen Zollbehörden zusammen mit der Zollanmeldung mehrere Jahre lang stets am Ende des jeweiligen Monats vorgelegt wurden, konnte der Beteiligte billigerweise davon ausgehen, daß sein Vorgehen akzeptiert war.

Die Tatsache, daß der Beteiligte zum Zeitpunkt der tatsächlichen Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr nicht immer über eine Einfuhrlizenz verfügte, ist ein Verstoß, der das Funktionieren der betreffenden Zollpräferenzregelung nicht beeinträchtigt hat, weil die Mengen des Zollkontingents nicht überschritten wurden und die Mengenangaben auf den ergänzenden monatlichen Anmeldungen mit denen auf den Einfuhrlizenzen und den Bescheinigungen IMA 1 übereinstimmten. Daher wäre es unverhältnismäßig, dem Beteiligten die Entrichtung der Einfuhrabgaben aufzuerlegen.

Diese Umstände stellen einen besonderen Fall im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 dar.

Der Beteiligte hat weder in betrügerischer Absicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt.

Deshalb ist es in diesem Fall gerechtfertigt, den beantragten Erlaß der Einfuhrabgaben zu gewähren.

Nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 kann die Kommission unter von ihr festgelegten Voraussetzungen einen Mitgliedstaat ermächtigen, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 1998, bei der Kommission eingegangen am 20. Januar 1999, hat das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland in der Erwägung, daß die von ihm veranlaßten Kontrollen noch nicht abgeschlossen waren und möglicherweise noch weitere Fälle des Entstehens einer Zollschuld mit derselben Fakten- und Rechtslage entdeckt würden, die Ermächtigung beantragt, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben selber erstatten und erlassen zu können.

Wegen der Höhe des fraglichen Einfuhrabgabenbetrags und wegen des allgemeinen Problemzusammenhangs, zu dem dieser Fall gehört, ist es jedoch zweckmäßig, daß die Kommission in ihrer Verantwortung für den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften eine enge Kontrolle dieser Beträge ausübt. Deshalb wird in diesem Fall die Ermächtigung nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 dem Vereinigten Königreich nicht erteilt.



HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Erlaß der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, der vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland mit Schreiben vom 16. Dezember 1998 beantragt wurde, ist gerechtfertigt.

*Artikel 2*

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland wird nicht ermächtigt, die Abgaben in Fällen mit sachlichen und rechtlichen Merkmalen, die denen des Falls, der Gegenstand des Antrags des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 16. Dezember 1998 ist, vergleichbar sind, zu erstatten oder zu erlassen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 09-06-1999

*Für die Kommission  
Mitglied der Kommission*